



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

19. März 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 027/96

Auslandsscheckeinreichung

Sachverhalt

Der Kunde hat am 28.12.1995 bei seiner Bank (Raiffeisenbank Rosenheim, Gst. Kobermoor) einen Scheck über US\$ ausgestellt von einer US-Amerikanischen Bank, eingereicht. Die übliche Einreichungskopie liegt vor.

Der Betrag wurde ihm am 3.1.96 mit Wert 10.1.96 gutgeschrieben.

Eine Mitarbeiterin der Bank hat ihn am 28.2.96 angerufen und ihm mitgeteilt, daß der Scheck nicht gutgeschrieben wurde, da er verlorengegangen sei. Der Kunde hat daraufhin bei einem anderen Mitarbeiter telefonisch um Prüfung und Aufklärung gebeten.

Am 29.2.96 teilte dieser Mitarbeiter ihm mit, daß

- der Scheck an die DG-Bank weitergegeben wurde
- die DG-Bank den Scheck an die ausstellende Bank nach Amerika weitergegeben hat der Scheck jedoch offensichtlich dort nicht eingetroffen ist
- daher die „vorläufige Gutschrift“ der DG-Bank an die Raiffeisenbank rückgebucht wird
- sein Konto mit dem Betrag wieder belastet wird.

Das war der Zeitpunkt, zu dem der Kunde damit konfrontiert wurde, daß, obwohl er den Scheck ordnungsgemäß und bestätigt an seine Bank weitergegeben hat, er für Unregelmäßigkeiten bei den beteiligten Banken trotzdem haften muß. Er hat dem Mitarbeiter mitgeteilt, daß er mit einer Rückbelastung des Scheckwertes nicht einverstanden ist, und daß er als Kunde der Bank nicht für deren Fehler einstehen wird.

Rechtliche Würdigung

Bei der vorliegenden Konstellation ist zu unterscheiden zwischen der Rechtslage, die der Scheckeinreicher gegenüber seiner Bank hat und die gegenüber demjenigen hat, der bei ihm mit dem Scheck bezahlt hat.

1. Zunächst zur Situation gegenüber dem Schuldner

- a) Die Zahlung per Scheck ist eine allgemein übliche Form der Begleichung von Schulden. Allerdings erfolgt durch die Hingabe eines Schecks in aller Regel noch keine wirksame Begleichung der Schuld. Die Hingabe eines Schecks erfolgt nämlich im Sinne des §362 BGB „erfüllungshalber“ und nicht „an Erfüllung statt“. Erfüllungshalber bedeutet dabei, daß mit dem Scheck versucht wird, eine Schuld zu tilgen. Erst wenn dieser Scheck tatsächlich gegen den entsprechenden Währungsbetrag eingelöst wird, ist damit die Schuld erloschen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zwischen Schuldner und Gläubiger ausdrücklich vereinbart wurde, daß der Scheck mit seiner Hingabe bereits die Schuld zum Erlöschen bringen sollte. Eine solche Konstellation ist aber in aller Regel auszuschließen.

Der Bankkunde hat also weiterhin einen Anspruch gegen seinen Schuldner, daß dieser die Schuld begleicht. Praktisch bedeutet dies, daß er ihn auffordern kann, ihm einen neuen Scheck zuzusenden.

- b) Allerdings stellt sich dann die Frage, wer den Schaden zu tragen hat, den der Schuldner dadurch erleidet, daß der von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte Scheck beim Gläubiger zwar ankam, von diesem jedoch nicht zur Tilgung der Schuld eingelöst wurde. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Scheck nicht nur verloren gegangen ist, sondern von einem unbefugten Dritten eingelöst wurde. Allerdings ist dies beim amerikanischen Schecksystem in aller Regel ausgeschlossen worden. In den USA herrscht das System der Orderschecks, d.h. daß Schecks auf eine Person gezogen werden und damit ein unbefugter Dritter ohne spezifische scheckrechtliche Legitimation nicht in der Lage ist, rechtmäßig sich aus einem Scheck bezahlen zu lassen. Anders wäre es im deutschen System, wo Inhaberschecks den Markt dominieren und jeden Inhaber eines Scheckformulars praktisch als Berechtigten legitimieren. (Dies gilt natürlich nicht, wenn der Scheck gefälscht ist.)

Im vorliegenden Fall könnten daher allenfalls Ansprüche des Schuldners auf Erstattung seiner zusätzlichen Kosten auf den Gläubiger zukommen.

2. Ansprüche gegen die eigene Bank

Interessanter dürfte es für den Bankkunden sein, sich wegen des Betrages an seine eigene Bank zu wenden.

- a) Dabei kann er jedoch grundsätzlich nicht davon ausgehen, daß mit der Einreichung des Schecks bereits die Bank verpflichtet ist, ihm den entsprechenden Betrag herauszugeben. Die Einreichung eines Schecks bei der eigenen Bank führt lediglich zu einem Auftragsverhältnis, wonach die Bank verpflichtet ist, diesen Scheck an die bezogene Bank weiterzureichen und die dabei erlösten Aufwendungen an den Scheckeinreicher herauszugeben. Die Praxis der Banken, den Betrag bereits im Vorwege gutzuschreiben, ändert an dieser Rechtslage nichts. Da zudem die Banken auch noch durch den ausdrücklichen Hinweis, es handele sich um eine Gutbuchung „unter Vorbehalt“ darauf aufmerksam machen, daß sie keine Garantien für die Scheckeinlösung übernehmen wollen, muß sich der Bankkunde wohl damit abfinden, daß der Betrag nicht gutgebucht wurde.
- b) Hat der Bankkunde keinen Anspruch auf Gutbuchung, so hat er jedoch einen Anspruch darauf, daß die Bank mit den von ihm eingereichten Schecks sorgfältig umgeht und sie weisungsgemäß weiterleitet.

(1) Zunächst hat der Einreicher einen Anspruch darauf, daß die Bank das Scheckformular an den Einreicher wieder aushändigt, wenn es ihr nicht gelingt, den Scheck einzulösen. Ist die Bank zur Aushändigung dieses Scheckformulars nicht mehr in der Lage, so haftet sie wegen Unmöglichkeit dieser Pflichterfüllung gemäß §280 BGB auf den Ersatz des dadurch verursachten Schadens. Dieser Schaden kann einmal darin liegen, daß der gesamte Scheckbetrag von einem Dritten mißbräuchlich eingezogen wurde und damit der Schuldner dem Gläubiger eine zweite Zahlung verweigert. In diesem Fall würde die Bank den gesamten Betrag zu ersetzen haben.

Sie kann sich dabei nicht damit herausreden, daß der Scheck bei einer anderen Bank abhanden gekommen sei. Vielmehr muß sie sich ihrerseits an die nächste Bank wenden und wiederum von ihr den Schaden ersetzt verlangen, den sie dadurch hat, daß die andere Bank den Scheck verloren hat.

(2) In dem Fall, daß der Scheck ohne Einlösung abhanden gekommen ist, kann der Schadensersatz sich darauf beziehen, die Kosten der Schecksperrung sowie der Erlangung des Ersatzschecks einschließlich der Verzugszinsen auf die verspätet eingelöste Forderung zu zahlen ist. Außerdem könnten inzwischen eingetretene Umrechnungsverluste aus dem Dollarbetrag ebenfalls als Schaden geltend gemacht werden.

3. Ergebnis

Dem Bankkunden ist also zu raten, sich an den Schuldner zu wenden, ihn um Schecksperrung zu bitten und die Ausstellung eines neuen Schecks zu verlangen. Eventuell sollte er dem Schuldner dabei die Möglichkeit geben, seine Auslagen durch Abzug vom Forderungsbetrag zu decken. Anschließend sollte in einem Vergleich des Gutbuchungsbetrages mit dem nunmehr eingetroffenen Betrag abzüglich in der Zwischenzeit entstandener Zinsanlagemöglichkeiten der Schaden als Differenz ausgerechnet werden, der dann von der Bank einzufordern wäre, bei der der Scheck eingereicht wurde.